

REGLEMENT DES MATHEMATISCHEN INSTITUTS

Genehmigt vom Rektorat am 23.8.1997

1. Zugehörigkeit und Gliederung. Das Mathematische Institut gehört zum Departement Mathematik und zur Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

Im Rahmen des Mathematischen Instituts besteht eine Versicherungswissenschaftliche Abteilung.

2. Organe. Das Mathematische Institut hat folgende Organe:

Geschäftsführung,

Institutsleitung,

Institutsversammlung,

ständige Kommissionen:

Finanzkommission,

Bibliothekskommission,

Computerkommission,

Kommission für Öffentlichkeitsarbeit,

Unterrichtskommission

Geschäftsführung der Versicherungswissenschaftlichen Abteilung.

3. Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von der Institutsversammlung aus dem Kreis der Inhaberinnen und Inhaber hauptamtlicher Professuren gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

3.1. Aufgaben. Die Geschäftsführung

ist für den ordentlichen Geschäftsgang verantwortlich,

beruft die Sitzungen der Institutsleitung und der Institutsversammlung ein und leitet sie,

vertritt das Institut gegenüber Departement, Fakultät und Universitätsleitung,

sorgt für den notwendigen Informationsfluss zwischen den Organen des Instituts.

4. Institutsleitung. Die Institutsleitung ist für die Gesamtleitung des Instituts verantwortlich.

4.1. Zusammensetzung und Funktionsweise. Die Institutsleitung setzt sich zusammen aus allen Inhaberinnen und Inhabern hauptamtlicher Professuren. Für einzelne Geschäfte kann sie weitere Personen (mit oder ohne Stimmrecht) beiziehen.

Die Institutsleitung kann einzelne ihrer Aufgaben delegieren. Sie kann Personen aus ihrer Mitte beauftragen, über bestimmte Geschäfte sich informiert zu halten und der Geschäftsführung zur Auskunft zur Verfügung zu stehen.

4.2. Aufgaben.

(a) Lehre und Forschung. Die Institutsleitung

erarbeitet die Studienpläne und Prüfungsordnungen und leitet sie an die Institutsversammlung weiter,
plant und koordiniert die Lehrveranstaltungen und informiert die Institutsversammlung,
erstellt die Prüfungspläne in Absprache mit den beteiligten Fächern,
bereitet die Anträge auf Erteilung von Lehraufträgen und Gastlehraufträgen vor,
leitet sie an die Fakultät weiter und informiert die Institutsversammlung,
genehmigt die Arbeitsverteilung der Assistierenden unter Berücksichtigung derer Vorschläge und informiert die Institutsversammlung,
prüft Gesuche auf Forschungs- und Weiterbildungssemester sowie Urlaubsgesuche, leitet sie an die Fakultät weiter und informiert die Institutsversammlung,
stellt den Informationsfluss über die wissenschaftlichen Aktivitäten des Instituts sicher.

(b) Wissenschaftliches und administratives Personal. Die Institutsleitung

stellt Antrag an den Personaldienst über die Anstellung von Assistierenden und informiert die Institutsversammlung,
beschreibt die Aufgaben und Pflichten der Assistierenden und NF-Mitarbeiter,
stellt Antrag an den Personaldienst über die Anstellung des administrativen Personals und informiert die Institutsversammlung,
beschreibt die Aufgaben und Pflichten des administrativen Personals.

(c) Infrastruktur. Die Institutsleitung

beschliesst über die generelle Nutzung der räumlichen Infrastruktur des Mathematischen Instituts (unter Berücksichtigung von §9m des Universitätsstatuts) und informiert die Institutsversammlung,

(d) Strategische Planung. Die Institutsleitung

erarbeitet die wissenschaftliche Zukunftsplanung und leitet sie an die Institutsversammlung weiter,
erarbeitet den Planungsbericht bei Schaffung oder Wiederbesetzung einer Professur und leitet ihn an die Institutsversammlung weiter,
meldet der Planungskommission der Universität im Rahmen der Investitionsplanung die Bedürfnisse des Instituts.

4.3. Sitzungen und Beschlussfassungen. Die Institutsleitung tagt in drei ordentlichen Sitzungen pro Semester und in ausserordentlichen Sitzungen nach Massgabe der Geschäfte. Die Termine der ordentlichen Sitzungen sind vor Beginn des Semesters festzulegen. Jedes Mitglied der Institutsleitung hat das Recht, Traktanden zu beantragen. Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt sein. Eine außerordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel (z.Zt. 3) ihrer Mitglieder dies bei der Geschäftsführung verlangen.

Die Institutsleitung wird von der Geschäftsführung einberufen und geleitet.

Die Institutsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte (z.Zt. 4) ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Geschäftsführung.

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in das in begründeten Einzelfällen bei der Geschäftsführung durch ein Mitglied der Institutsversammlung Einsicht genommen werden kann.

5. Institutsversammlung. Die Institutsversammlung repräsentiert die Gesamtheit der Universitätsangehörigen des Mathematische Instituts.

5.1. Zusammensetzung und Wahl. Die Institutsversammlung setzt sich zusammen aus:

- alle Inhaberinnen und Inhaber von Professuren,
- 1 Lehrbeauftragte(r) oder Privatdozent,
- 1 Assistierende(r),
- 1 administrative(r) Mitarbeiter(in)
- 1 Studierende(r) mit Hauptstudienfach Mathematik.

Für die Vertretungen der Gruppierungen werden Wahlversammlungen mit geheimer Wahl durchgeführt. Die Amtsdauer aller gewählten Mitglieder der Institutsversammlung beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

5.2. Aufgaben. Die Institutsversammlung

- wählt die Geschäftsführung,
- wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- verabschiedet die Studienpläne und Prüfungsordnungen und leitet sie an die Fakultät weiter,
- verabschiedet den Planungsbericht bei Schaffung oder Wiederbesetzung einer Professur,
- verabschiedet die Strategische Planung.

5.3. Sitzungen und Beschlussfassung. Die Institutsversammlung tagt in einer ordentlichen Sitzung pro Semester und in ausserordentlichen Sitzungen nach Massgabe der Geschäfte. Der Termin der ordentlichen Sitzung ist vor Beginn des Semesters festzulegen. Jedes Mitglied der Institutsversammlung hat das Recht, Traktanden zu beantragen. Anträge müssen bis drei Wochen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Einladung und Traktandenliste müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zugestellt sein. Eine ausserordentliche Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens sechs ihrer Mitglieder dies bei der Geschäftsführung verlangen.

Die Institutsversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen und geleitet.

Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder und mindestens die Hälfte der Inhaberinnen und Inhaber hauptamtlicher Professuren anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Inhaberinnen und Inhaber von Professuren. Herrscht auch da Stimmengleichheit, dann entscheidet die Geschäftsführung

Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

6. Ständige Kommissionen. Die Ständigen Kommissionen bereiten spezifische Geschäfte zu Händen der Institutsleitung vor und unterstützen die Umsetzung der Beschlüsse.

- (a) Die Finanzkommission
kontrolliert das Rechnungswesen,
stellt die Budgets zusammen,
erstellt die Jahresrechnung,
erarbeitet eine Regelung über die Finanzkompetenzen innerhalb des Instituts.
- (b) Die Bibliothekskommission
erarbeitet Richtlinien für den Ausbau und Unterhalt der Bibliothek,
wacht über die Bibliothek.
- (c) Die Computerkommission
erarbeitet die langfristige Planung der Informatikinfrastruktur in Zusammenarbeit mit dem URZ,
bereitet die Anträge für das Apparatebudget vor,
stellt die Wartung der Informatikinfrastruktur sicher, ist für das Inventar verantwortlich.
- (d) Die Kommission für Öffentlichkeitsarbeit
plant und koordiniert die Kontakte des Mathematischen Instituts mit der Öffentlichkeit.
- (e) Die Unterrichtskommission
plant und koordiniert den Lehrbetrieb am Mathematischen Institut, einschliesslich des Kolloquiums,
sammelt die Daten für das Vorlesungsverzeichnis und leitet diese weiter.

7. Geschäftsführung der Versicherungswissenschaftlichen Abteilung.

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird von den Dozentinnen und Dozenten der Versicherungswissenschaftlichen Abteilung aus ihren Reihen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie kann durch Wiederwahl jeweils um zwei Jahre verlängert werden.

Die Geschäftsführung ist für den ordentlichen Geschäftsgang verantwortlich. Sie beruft die Sitzungen der Dozentinnen und Dozenten der Versicherungswissenschaftlichen Abteilung ein und leitet sie. Sie vertritt die Abteilung gegenüber den Organen der Universität und unterbreitet Anträge der Versicherungswissenschaftlichen Abteilung der Institutsleitung.

Abteilungsinterne Geschäfte werden mit einfachem mehr aller Dozentinnen und Dozenten der Abteilung entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Geschäftsführung.

7.1. Verbindung zur Institutsleitung. Die Geschäftsführung der Versicherungswissenschaftlichen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Institutsleitung teil. Bei Fragen, welche die Versicherungswissenschaftliche Abteilung betreffen, ist sie stimmberechtigt.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen des Reglements. Jedes Mitglied der Institutsversammlung hat das Recht, Anträge auf Änderungen des Institutsreglements zu stellen. Anträge müssen bis drei Wochen vor einer Sitzung der Institutsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Änderungen werden beschlossen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Institutsversammlung und mindestens die Hälfte der Inhaberinnen und Inhaber hauptamtlicher Professuren zustimmen.

8.2. Wirksamkeit. Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Rektorat in Kraft.